

Kurzhandreichung

für die Erstellung von kleinen

Leistungsnachweisen im Fach

**Geschichte**

# 1. Rechtliche Grundlagen

## Realschulordnung

Für die Erstellung von kleinen Leistungsnachweisen, wie sie im Fach Geschichte verlangt werden, ist die RSO vom 18.07.2007 maßgebend.

### § 49 Leistungsnachweise

<sup>1</sup> Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben; kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests sowie mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup> Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen. <sup>3</sup> Über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler führen die Lehrkräfte Aufzeichnungen.

(...)

### § 51 Kleine Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup> Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup> Sie erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorhergegangener Unterrichtsstunden sowie auf Grundkenntnisse. <sup>3</sup> Kurzarbeiten müssen sich vom Umfang einer Schulaufgabe deutlich unterscheiden und sollen mit einem Zeitaufwand von höchstens 30 Minuten bearbeitet werden können. <sup>4</sup> Die Entscheidung, ob Kurzarbeiten geschrieben werden, trifft die Lehrerkonferenz zu Beginn des Schuljahres; § 50 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup> Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. <sup>2</sup> Sie werden schriftlich bearbeitet und beschränken sich auf den Inhalt der vorhergegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse. <sup>3</sup> Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als 20 Minuten.

(...)

(4) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen, Referate und Unterrichtsbeiträge.

(5) (...)

(6) <sup>1</sup> Die Zahl der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie der mündlichen und praktischen Leistungsnachweise bestimmt die Lehrkraft des betreffenden Fachs. <sup>2</sup> In jedem Schulhalbjahr sind je Fach insgesamt mindestens zwei, in mehr als zweistündigen Fächern mindestens drei Leistungsnachweise nach Satz 1 zu fordern, davon in zwei- und mehrstündigen Vorrückungsfächern mindestens ein Leistungsnachweis im Sinn von Abs. 4. <sup>3</sup> Im Fall von § 45 Abs. 2 sind die für das Schuljahr vorgeschriebenen Leistungsnachweise jeweils im Schulhalbjahr zu erbringen.

(7) <sup>1</sup> Für Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben gilt § 50 Abs. 6 entsprechend. <sup>2</sup> An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit geschrieben werden. <sup>3</sup> An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe oder eine Kurzarbeit schreibt, werden Stegreifaufgaben nicht gegeben. <sup>4</sup> In einer Woche sollen höchstens drei angekündigte schriftliche Leistungsnachweise gehalten werden, davon höchstens zwei Schulaufgaben.

(8) § 50 Abs. 8 gilt entsprechend.

### § 52 Korrektur, Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) <sup>1</sup> Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften innerhalb zweier Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. <sup>2</sup> Eine Schulaufgabe darf nicht geschrieben werden, bevor die vorausgegangene Schulaufgabe im selben Fach zurückgegeben und besprochen worden ist.

(2) <sup>1</sup> Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben, bei fachlichen Leistungstests und Stegreifaufgaben kann dies geschehen. <sup>2</sup> Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise unterbleiben.

(3) <sup>1</sup> Schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres aufbewahrt, in dem sie geschrieben worden sind. <sup>2</sup> Zeichnungen, Werkstücke und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben werden.

(4) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten können Einsicht in die Leistungsnachweise nehmen, beim Aufnahmeverfahren und bei der Abschlussprüfung erst nach deren Abschluss.

#### § 53 Bewertung der Leistungen

(1) Die Bewertung erfolgt mit den Notenstufen gemäß [Art. 52 Abs. 2 BayEUG](#).

(2) <sup>1</sup> Erläuterungen und Schlussbemerkungen können auf Arbeiten angebracht werden. <sup>2</sup> Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch muss dies geschehen. <sup>3</sup> Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. <sup>4</sup> Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit und schwerere Ausdrucksmängel zu kennzeichnen, im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen sind sie zu bewerten.

(3) <sup>1</sup> Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup> Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup> Als Versuch gilt auch das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(5) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, so wird die Note 6 erteilt. [§ 76 Abs. 2](#) gilt entsprechend.

(...)

#### § 54 Nachholung von Leistungsnachweisen

(...)

(2) <sup>(...)</sup> <sup>2</sup> Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin oder des Schülers keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vorliegen.

(3) <sup>1</sup> Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup> Der Termin der Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. <sup>3</sup> Mit dem Termin ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup> Nimmt die Schülerin oder der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup> Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

## 2. Anforderungen

### Anforderungsbereiche im Fach Geschichte

<p>Der <b>Anforderungsbereich I</b> umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktivem Benutzen eingeübter Arbeitstechniken.</p>	<p>Der <b>Anforderungsbereich II</b> umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.</p>	<p>Der <b>Anforderungsbereich III</b> umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu eigenständigen Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen.</p>
<p>Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiedergeben von grundlegendem historischen Fachwissen</li> <li>- Bestimmen der Quellenart</li> <li>- Unterscheiden zwischen Quellen und Darstellungen</li> <li>- Entnehmen von Informationen aus Quellen und Darstellungen</li> <li>- Bestimmen von Raum und Zeit historischer Sachverhalte</li> </ul>	<p>Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erklären kausaler, struktureller bzw. zeitlicher Zusammenhänge</li> <li>- sinnvolles Verknüpfen historischer Sachverhalte zu Verläufen und Strukturen</li> <li>- Analysieren von Quellen oder Darstellungen</li> <li>- Konkretisieren bzw. Abstrahieren von Aussagen der Quelle oder Darstellung</li> </ul>	<p>Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten historischen Argumentation</li> <li>- Diskutieren historischer Sachverhalte und Probleme</li> <li>- Überprüfen von Hypothesen zu historischen Fragestellungen</li> <li>- Entwickeln eigener Deutungen</li> <li>- Reflektieren der eigenen Urteilsbildung unter Beachtung historischer bzw. gegenwärtiger ethischer, moralischer und normativer Kategorien</li> </ul>

Dem Anforderungsbereich I entsprechen die folgenden Operatoren:	Dem Anforderungsbereich II entsprechen die folgenden Operatoren:	Dem Anforderungsbereich III entsprechen die folgenden Operatoren:
nennen, aufzählen  bezeichnen, schildern, skizzieren  aufzeigen, beschreiben, zusammenfassen, wiedergeben	analysieren, untersuchen begründen, nachweisen charakterisieren einordnen erklären erläutern herausarbeiten gegenüberstellen widerlegen	beurteilen  bewerten, Stellung nehmen  entwickeln  sich auseinander setzen, diskutieren  prüfen, überprüfen  vergleichen

Übergeordnete Operatoren, die Leistungen **in allen drei Anforderungsbereichen** verlangen:

<b>interpretieren</b>	Sinnzusammenhänge aus Quellen erschließen und eine begründete Stellungnahme abgeben, die auf einer Analyse, Erläuterung und Bewertung beruht
<b>erörtern</b>	Eine These oder Problemstellung durch eine Kette von Für- und-Wider- bzw. Sowohl-als-auch-Argumenten auf ihren Wert und ihre Stichhaltigkeit hin abwägend prüfen und auf dieser Grundlage eine eigene Stellungnahme dazu entwickeln. Die Erörterung einer historischen Darstellung setzt deren Analyse voraus.
<b>darstellen</b>	historische Entwicklungszusammenhänge und Zustände mit Hilfe von Quellenkenntnissen und Deutungen beschreiben, erklären und beurteilen

Operatoren, die Leistungen im **Anforderungsbereich I** (Reproduktion) verlangen:

<b>nennen aufzählen</b>	zielgerichtet Informationen zusammentragen, ohne diese zu kommentieren
<b>bezeichnen schildern skizzieren</b>	historische Sachverhalte, Probleme oder Aussagen erkennen und zutreffend formulieren
<b>aufzeigen beschreiben zusammenfassen wiedergeben</b>	historische Sachverhalte unter Beibehaltung des Sinnes auf Wesentliches reduzieren

Operatoren, die Leistungen im **Anforderungsbereich II** (Reorganisation und Transfer) verlangen:

<b>analysieren untersuchen</b>	Materialien oder historische Sachverhalte kriterienorientiert bzw. aspektgeleitet erschließen
<b>begründen nachweisen</b>	Aussagen (z. B. Urteil, These, Wertung) durch Argumente stützen, die auf historischen Beispielen und anderen Belegen gründen
<b>charakterisieren</b>	historische Sachverhalte in ihren Eigenarten beschreiben und diese dann unter einem bestimmten Gesichtspunkt zusammenfassen
<b>einordnen</b>	einen oder mehrere historische Sachverhalte in einen historischen Zusammenhang stellen
<b>erklären</b>	historische Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und begründen
<b>erläutern</b>	wie erklären, aber durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen
<b>herausarbeiten</b>	aus Materialien bestimmte historische Sachverhalte herausfinden, die nicht explizit genannt werden, und Zusammenhänge zwischen ihnen herstellen
<b>gegenüberstellen</b>	wie skizzieren, aber zusätzlich argumentierend gewichten
<b>widerlegen</b>	Argumente dafür anführen, dass eine Behauptung zu Unrecht aufgestellt wird

Operatoren, die Leistungen im **Anforderungsbereich III** (Reflexion und Problemlösung) verlangen:

<b>beurteilen</b>	den Stellenwert historischer Sachverhalte in einem Zusammenhang bestimmen, um ohne persönlichen Wertebezug zu einem begründeten Sachurteil zu gelangen
<b>bewerten Stellung nehmen</b>	wie Operator „beurteilen“, aber zusätzlich mit Offenlegen und Begründen eigener Wertmaßstäbe, die Pluralität einschließen und zu einem Werturteil führen, das auf den Wertvorstellungen des Grundgesetzes basiert
<b>entwickeln</b>	gewonnene Analyseergebnisse synthetisieren um zu einer eigenen Deutung zu gelangen
<b>sich auseinander setzen diskutieren</b>	zu einer historischen Problemstellung oder These eine Argumentation entwickeln, die zu einer begründeten Bewertung führt
<b>prüfen überprüfen</b>	Aussagen (Hypothesen, Behauptungen, Urteile) an historischen Sachverhalten auf ihre Angemessenheit hin untersuchen
<b>vergleichen</b>	auf der Grundlage von Kriterien historische Sachverhalte problembezogen gegenüberzustellen, um Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Teil-Identitäten, Ähnlichkeiten, Abweichungen oder Gegensätze zu beurteilen

**Quelle:** Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung. Geschichte. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. 12. 1989 i. d. F. vom 10. 2. 2005. Hg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. München / Neuwied 2005. S. 11-14.

## **Bemerkung**

- Grundsätzlich muss dazu angemerkt werden, dass es sich bei den Anforderungsbereichen I – III um keine Schwierigkeitsgrade handelt, sondern um Operatoren, die alle in den Geschichtsunterricht der Realschule einfließen sollten. Bei den Anforderungen in den genannten Aufgabenbereichen müssen aber Abstriche bezüglich des Schwierigkeitsgrades gegenüber den Anforderungen der Abiturprüfung gemacht werden, auch um den Intentionen und Inhalten des Lehrplans der Realschule gerecht zu werden.
- Daraus ergibt sich die Notwendigkeit die Aufgabenstellung so zu gestalten, dass nur wenige Aufgaben aus dem Anforderungsbereich I (maximal 20%) gestellt werden und zum überwiegenden Teil Aufgaben aus dem Anforderungsbereich II (ca. 60 – 80%) sowie in geringem Maße aus dem Anforderungsbereich III (ca. 10 %) in einem kleinen Leistungsnachweis enthalten sind. Die individuelle Gewichtung ergibt sich dabei aus dem Thema und den im Unterricht verwendeten Methoden. Zunehmend ist auch daran zu denken, so genannte offene Aufgabenstellungen in die Leistungsnachweise einfließen zu lassen, d.h. Aufgaben, für die es nicht nur eine verbindliche Lösung gibt, sondern eine Reihe von Lösungsmöglichkeiten vor allem aus dem Aufgabenbereich III.
- Wichtig ist, dass Aufgaben zum Grundwissen aus den Anforderungsbereichen I und II gestellt werden. Dabei sollen nicht nur Grundbegriffe abgefragt werden (Anforderungsbereich I), sondern vielmehr anwendungsorientierte Aufgaben (Aufgabenbereich II) dominieren

## **3. Mögliche Aufgabenstellung**

### **Anforderungsbereich I**

- Nennung bzw. Aufzählung historischer Fakten
- Fachbegriffe in eigenen Worten erklären
- Füllen eines Lückentextes (mit bzw. ohne Wortspeicher)
- Multiple-Choice-Aufgaben
- Zuordnungsaufgaben (z.B. Daten und Ereignisse zuordnen bzw. durch Striche verbinden)
- Rätsel lösen (z.B. Fachbegriffe bzw. Grundwissen)
- Sachverhalte aus Quellen, Darstellungen, Bildern, Diagrammen etc. entnehmen und mit eigenen Worten formulieren
- Karten richtig beschriften bzw. historische Sachverhalte einzeichnen

### **Anforderungsbereich II**

- Historische Sachverhalte in ihrem kausalen bzw. zeitlichen Zusammenhang erklären bzw. erläutern
- Bilder, Karten, Diagramme, Skizzen etc. erläutern und in einen historischen Zusammenhang stellen
- Erstellen von Skizzen, Diagrammen etc. um Sachverhalte darzustellen

- Aussagen einer Quelle bzw. Darstellung als Diagramm, schematische Darstellung, Skizze darstellen oder in eine Karte eintragen
- Zuordnungsaufgaben (z.B. Ereignisse in die richtige kausale, strukturelle bzw. zeitliche Reihenfolge bringen)

### **Anforderungsbereich III**

- Aus einer Auswahl an historischen Fakten/Begriffen falsche Fakten/Begriffe herausfinden und Auswahl richtig begründen.
- Historische Aussagen auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen und dies begründen
- Stellung beziehen zu einem historischen Sachverhalt durch die Abwägung von Pro und Contra

Eigener Entwurf in Übereinstimmung mit: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung. Geschichte. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. 12. 1989 i. d. F. vom 10. 2. 2005. Hg. v. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. München / Neuwied 2005. S. 11-14.

## **4. Hinweise zur Gestaltung von kleinen Leistungsnachweisen**

**Bei der Erstellung von kleinen Leistungsnachweisen im Fach Geschichte ist Folgendes zu beachten:**

- 1. Die Aufgabenstellung muss immer lehrplangemäß sein**
- 2. Die Aufgaben sind eindeutig und verständlich formuliert**
- 3. Die Aufgabenstellung erstreckt sich je nach Stoffgebiet auf mehrere Anforderungsbereiche (siehe oben)**
- 4. Die Aufgabenstellung ist abwechslungsreich und umfasst verschiedene Aufgabentypen**
- 5. Es wird durch eine geeignete Aufgabenstellung Grundwissen geprüft**
- 6. Das Angabeblatt ist sauber und übersichtlich gestaltet und ohne Fehler**
- 7. Die Gewichtung der einzelnen Aufgaben ist durch die Angabe der zu erreichenden Punkte für die Schüler/innen transparent und nachvollziehbar**

## 5. Punkteschlüssel

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1	16-15	1	19-18	1	22-20	1	25-23
2	14-13	2	17-16	2	19-17	2	22-20
3	12-11	3	15-13	3	16-14	3	19-16
4	10-8	4	12-10	4	13-11	4	15-12
5	7-5	5	9-6	5	10-8	5	11-8
6	4-0	6	5-0	6	7-0	6	7-0
1	17-16	1	20-19	1	23-21	1	26-24
2	15-14	2	18-16	2	20-18	2	23-21
3	13-11	3	15-13	3	17-15	3	20-17
4	10-8	4	12-10	4	14-11	4	16-13
5	7-5	5	9-7	5	10-7	5	12-8
6	4-0	6	6-0	6	6-0	6	7-0
1	18-17	1	21-19	1	24-22	1	27-25
2	16-15	2	18-16	2	21-19	2	24-22
3	14-12	3	15-13	3	18-16	3	21-18
4	11-9	4	12-10	4	15-12	4	17-13
5	8-6	5	9-7	5	11-8	5	12-8
6	5-0	6	6-0	6	7-0	6	7-0
1	28-26	1	29—27	1	30-27	1	31-28
2	25-23	2	26-23	2	26-23	2	27-25
3	22-19	3	22-19	3	22-19	3	24-20
4	18-14	4	18-14	4	18-15	4	19-15
5	13-9	5	13-9	5	14-10	5	14-10
6	8-0	6	8-0	6	9-0	6	9-0